

SATZUNG der **DEUTSCHEN JUSTIZ - GEWERKSCHAFT** **LANDESVERBAND HAMBURG e.V.**

§1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verband führt den Namen

Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Hamburg e.V.
Mitglied des dbb Beamtenbund und Tarifunion

im Folgenden kurz DJG genannt.

(2) Die DJG ist parteipolitisch, konfessionell neutral und bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(3) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

(4) Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

(5) Der Gerichtsstand ist in Hamburg.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§2 Die korporative Mitgliedschaft

Die korporative Mitgliedschaft der DJG im dbb Beamtenbund und Tarifunion sowie in sonstigen Interessengemeinschaften darf die Selbständigkeit der DJG nicht berühren.

§3 Der Zweck des Verbandes

(1) Der Zweck des Verbandes ist

1. die Erhaltung und Festigung des Berufsbeamtentums;
2. die Wahrung der kollektiven Interessen der Tarifbeschäftigten unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes;
3. die Wahrung des Rechts und der Interessen seiner Mitglieder aus ihrem Dienstverhältnis;
4. die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seiner Mitglieder;
5. die Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung und Fortbildung) und kulturellen Belange seiner Mitglieder;
6. Der Zweck der DJG ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gem. § 21 BGB ausgerichtet.
7. Mittel der DJG dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied können alle Bediensteten, Auszubildenden und Ruheständler im Bereich der Justizbehörde Hamburg werden.
- (2) Der Beitritt zur DJG muss schriftlich erklärt werden
- (3) Abgelehnten steht das Recht der Überprüfung der Entscheidung durch den Vorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung zum Schluss eines Quartals und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Ausnahmen hiervon sind durch Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
- (3) Die Kündigungsfrist entfällt beim Ausscheiden des Mitglieds aus dem Justizdienst.
Außerdem entfällt die Kündigungsfrist beim Wechsel zu einer anderen Behörde in Verbindung mit dem nachgewiesenen Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen, dem dbb beamtenbund und Tarifunion angehörenden Fachverband. In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Monats, in dem die Kündigung eingegangen ist.
- (4) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen :
 - a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist;
 - b) wenn ein Mitglied gröblich gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt;
 - c) aufgrund der Mitgliedschaft in einer gegnerischen Organisation.
- (5) Die ausgeschlossenen Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche, die sie aufgrund ihrer bisherigen Mitgliedschaft an den Verband hatten.
- (6) Den Ausgeschlossenen steht das Recht der Überprüfung der Entscheidung durch den Vorstand gem. § 4 Abs.2 zu.

§6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele und Interessen der DJG einzusetzen sowie die Satzung und Richtlinien der DJG zu beachten. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand jegliche für das Mitgliedschaftsverhältnis bedeutsame Änderung (beispielsweise Namensänderung, Höhergruppierung / Beförderung, Kontoänderung) unverzüglich mitzuteilen.

§7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung das Recht

1. bei allen Bestrebungen der DJG mitzuwirken bzw. mitzubestimmen;
2. Schutz und Unterstützung der DJG in Rahmen des §3 der Satzung in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rechtsberatung und Rechtsschutz nach den Richtlinien des dbb beamtenbund und tarifunion;
3. auf unentgeltliche Überlassung der für alle Mitglieder bestimmten Informationen der Deutschen Justiz-Gewerkschaft und des dbb beamtenbund und tarifunion.

§8 Regressunterstützung

- (1) Dem Mitglied kann im Falle einer nachweisbaren Regressverpflichtung aus dienstlicher Tätigkeit eine Unterstützung bis zu 50 % des Regressanspruchs, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 500 € (einmalig), soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, gewährt werden.
- (2) Über die Höhe der Unterstützung beschließt der Vorstand endgültig.
- (3) Eine Regressunterstützung bei vorsätzlich begangenen Dienstvergehen ist ausgeschlossen.

§9 Beitrag

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Die vierteljährlich zu leistenden Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Quartals fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden üblicherweise im Einzugsverfahren abgebucht.
- (4) Ausnahmen von § 9 Abs. 2, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt des Einzuges, sind zulässig.

§10 Organe der DJG

(1) Die Organe der DJG sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand.

(2) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§11 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet alle vier Jahre im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, das kann auch per E-Mail sein, einberufen. Die Ladungsfrist darf eine Woche nicht unterschreiten.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Hauptversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandstätigkeit.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EstG durch die Hauptversammlung gewährt werden.
- (6) Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
 - a. Geschäftsbericht;
 - b. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Neuwahl des Vorstandes;
 - e. Neuwahl der Rechnungsprüfer.
- (7) Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder diese beim Vorstand beantragt.

§12 Der Vorstand

- (1) Die laufenden Geschäfte des Landesverbandes führt der Vorstand, bestehend aus:
 1. dem Landesverbandsvorsitzenden;
 2. den drei gleichberechtigten stellv. Vorsitzenden, welche nach Möglichkeit verschiedenen Berufsbildern und Statusgruppen in der Justiz angehören;
 3. dem Schatzmeister;
 4. dem Schriftführer;
 5. den bis zu vier Beisitzern;
 6. einem Landesjugendvertreter;
 7. einer Landesfrauenvertreterin;

8. den Landesverbandsehrenvorsitzenden.
- (2) Der Landesverbandsvorsitzende und die drei gleichberechtigten stellv. Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB.
Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.
 - (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - (5) Der Vorstand soll mindestens alle zwei Monate zusammentreten. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (6) Der Vorstand kann sich im Bedarfsfall eine Geschäftsordnung geben, die das Innenverhältnis regelt.
 - (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand mehrheitlich bis zur Wahl durch die Hauptversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied.
 - (8) Der Vorstand beschließt über den Haushaltsplan eines jeden Geschäftsjahres.
 - (9) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
 - (10) Der Vorstand kann Verträge zur kooperativen Zusammenarbeit mit anderen Verbänden schließen.

§13 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden durch die Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer und zwei stellv. Rechnungsprüfer gewählt.
Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört die jährliche Kassenprüfung.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben über jede Prüfung dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

§14 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Landesverbandes kann die Hauptversammlung Mitglieder, die sich um die DJG verdient gemacht und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Vorstand angehört haben, zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer Vorsitzender des Landesverbandes war.
- (3) Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§15 Landesjugendvertretung

- (1) Die Landesjugendvertretung fördert und vertritt die Berufs-, Verbands- und gesellschaftlichen Interessen aller Mitglieder der DJG, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Bis zur Schaffung und in Kraft treten einer Satzung der Landesjugendvertretung gilt für diese die Satzung der DJG.
- (4) Für die Organisation der Landesjugendvertretung und die Durchführung der Jugendfachgruppenarbeit gilt die Satzung der Landesjugendvertretung. In gewerkschaftlichen Grundsatzfragen hat die Landesjugendvertretung die Zustimmung des Vorstandes der DJG herbeizuführen.
- (5) Die Satzung der DJG ist für die Landesjugendvertretung rechtsverbindlich.
- (6) Die Landesjugendvertretung hat einen Sitz und Stimme im Vorstand.

§16 Landesfrauenvertretung

- (1) Die Landesfrauenvertretung fördert und vertritt die Berufs-, Verbands- und gesellschaftlichen Interessen aller weiblichen Mitglieder der DJG.
- (2) Bis zur Schaffung und in Kraft treten einer Satzung der Landesfrauenvertretung gilt für diese die Satzung der DJG.
- (3) Für die Organisation der Landesfrauenvertretung und die Durchführung der Frauenfachgruppenarbeit gilt die Satzung der Landesfrauenvertretung. In gewerkschaftlichen Grundsatzfragen hat die Landesfrauenvertretung die Zustimmung des Vorstandes der DJG herbeizuführen.
- (4) Die Satzung der DJG ist für die Landesfrauenvertretung rechtsverbindlich.
- (5) Die Landesfrauenvertretung hat einen Sitz und Stimme im Vorstand.

§17 Interessenvertretung

Die DJG kann durch ihren Vorstand weitere Interessenvertretungen, wie zum Beispiel Schwerbehindertenvertretung und Seniorenvertretung, benennen.

§18 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung oder in einer vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Ein solcher Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§19 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf Antrag von 2/3 aller Mitglieder in einer vom Vorstand zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Für den Fall der Auflösung hat die letzte außerordentliche Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens und den Verbleib der Akten zu beschließen.

Vorstehende Satzung ist auf der Hauptversammlung am 12.02.2020 in Hamburg beschlossen worden.

Hamburg, den 12.02.2020

(gez. Jörg Osowski)
Landesvorsitzende/r

(gez. Michaela Rieck)
stellv. Landesvorsitzende

(gez. Nancy Männel)
stellv. Landesvorsitzende

(gez. Ramazan Bas)
stellv. Landesvorsitzender